

**Studienordnung für das Fach Semitische Philologie
mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie / Islamwissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Semitische Philologie mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich/Magistergrad

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Semitische Philologie mit dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie / Islamwissenschaft.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.)

§ 2

Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Kenntnisse in Englisch und Französisch, die zum Lesen der Fachliteratur befähigen, müssen spätestens während des Grundstudiums erworben werden. Diese Kenntnisse werden im Hauptstudium als gegeben vorausgesetzt.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Das Studium der Semitischen Philologie hat die semitischen Sprachen zum Inhalt. In Jena liegt der Schwerpunkt auf den Sprachen der Arabischen Halbinsel, obligatorisch ist die Kenntnis des Arabischen, im Hauptfachstudium außerdem die Kenntnis des Syrisch-Aramäischen und einer weiteren klassischen oder modernen semitischen Sprache (z.B. Äthiopisch, Akkadisch oder Hebräisch); die genannten Sprachen werden während des Studiums erlernt. Die deskriptive Beschreibung der semitischen Sprachen und deren historische Rekonstruktion ist eigentlicher Gegenstand

der semitischen Philologie. Voraussetzung dafür bildet die philologisch-sprachwissenschaftliche Erschließung und Interpretation der originalsprachlichen Texte, die Kenntnis der einzelnen Literaturen sowie der Landeskunde des Vorderen Orients in historischer und moderner Zeit.

(2) Ziel des Studiums ist die Aneignung

- der erforderlichen Sprachkenntnisse mit dem jeweiligen kulturellen Hintergrund,
- der sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden,
- und die Fähigkeit, diese selbständig anzuwenden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Semitischen Philologie gliedert sich in ein integriertes Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium Semitische Philologie von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des 8. und des 9. Semester sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Wenn nach dem integrierten Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft neben der Semitischen Philologie als Haupt- oder Nebenfach Islamwissenschaft als Nebenfach studiert werden soll, dann können die Studienleistungen in Semitischer Philologie nicht für das Nebenfach Islamwissenschaft angerechnet werden. Es sind zusätzlich für das Nebenfach Islamwissenschaft in Absprache mit den Fachvertretern Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS zu erbringen.

(3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl umfasst im Hauptfach

- im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft 36 SWS,
- im Hauptstudium Semitische Philologie 36 SWS und im Nebenfach
- im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft 22 SWS,
- im Hauptstudium Semitische Philologie 18 SWS.

(4) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- a) Im Grundstudium Semitische Philologie/Islamwissenschaft sind im Hauptfach für
- das "große Arabicum",
 - ein semitisches Proseminar (mit arabischer Thematik),
 - ein islamwissenschaftliches Proseminar,
- im Nebenfach für
- das "kleine Arabicum",
 - ein semitisches Proseminar (mit arabischer Thematik),
 - ein islamwissenschaftliches Proseminar
- Leistungsnachweise zu erbringen.

- b) Im Hauptstudium Semitische Philologie sind im Hauptfach
- 3 Leistungsnachweise in semitistischen Hauptseminaren,
- im Nebenfach
- 2 Leistungsnachweise in semitistischen Hauptseminaren zu erbringen.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) in der Zwischenprüfung:

im Hauptfach

- eine Klausur (Dauer: 3 Stunden),
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten),

im Nebenfach

- eine Klausur (3 Stunden),
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten);

b) in der Magisterprüfung

im Hauptfach

- die **Magisterarbeit**, deren Thema aus dem Bereich der Semitischen Philologie zu wählen ist,
- eine **Klausur** (Dauer: 4 Stunden), die nicht dem **Themenbereich** entstammen darf, aus dem die Magisterarbeit **gewählt wurde**; es werden in der Regel drei Themen zur Wahl gestellt,
- eine mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten) über zwei Themen, die nicht aus dem Themenbereichen der Magisterarbeit und der **Klausur entstammen**,

im Nebenfach

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei Themen aus der Semitischen Philologie.

§ 7

Studienberatung

(1) Für die **Studienfachberatung** sind die **Hochschullehrer** für die Fächer **Semitische Philologie** und **Islamwissenschaft** zuständig.

(2) Für die **Beratung in formalen Problemen in Prüfungsangelegenheiten** ist das **Magisterprüfungsamt**, für **inhaltliche Fragen** sind die **Hochschullehrer der Fächer Semitische Philologie und Islamwissenschaft** zuständig.

§ 8

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität
Jena

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät